

An den
Vorsitzenden des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Martin Habersaat
Düsternbroker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3281

Kiel, 30.05.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1965

Sehr geehrter Herr Habersaat,

der VLBS dankt für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes eine Stellungnahme abzugeben. Wir möchten uns dabei auf folgende Punkte beschränken:

Zu § 4 SchulG: Bildungs- und Erziehungsziele

Selbstverständlich ist es uneingeschränkt zu begrüßen, die Bildungs- und Erziehungsziele – wie im Gesetzesentwurf formuliert – zu konkretisieren bzw. zu ergänzen. Der § 4 enthält aber bereits jetzt eine vielfältige Aufzählung von Zielen, wie u. a. die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit zu fördern.

Wir sind davon überzeugt, dass in den Schulen auch jetzt schon vielfältige Maßnahmen ergriffen werden, um auf aktuelle Herausforderungen zu reagieren, unabhängig davon, ob diese als Ziele explizit im Bildungs- und Erziehungsauftrag des Schulgesetzes genannt sind.

Es muss befürchtet werden, dass eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe wieder einmal von Politik und Bildungsverwaltung ungeniert und zur Beruhigung des eigenen Gewissens bei den Schulen verortet wird, ohne diesen Auftrag durch weitere Ressourcen (Personal, Know-How, finanzielle und zeitliche Mittel für den Aufbau der Strukturen) und Unterstützung zu flankieren.

Zu § 4 a SchulG: Digitale Lehr- und Lernformen

Die Ergänzung des § 4a wird grundsätzlich begrüßt. Ohne Frage ist es sinnvoll, dass digitale Lehr- und Lernformen in vertretbarem Umfang an die Stelle des Präsenzunterrichts treten können.

Leider werden digitale Lehr- und Lernformen immer wieder gerne als Allheilmittel zur Problemlösung angeboten, um die Beschulung in bestimmten Regionen und/oder in Mangelfächern sicher zu stellen. So z. B. auch im Rahmen des Masterplans zur landesweiten Berufsschulentwicklung. Dabei ist doch gerade während der Corona-Pandemie deutlich geworden, dass Beziehungsarbeit unheimlich wichtig ist und in digitalen Formaten schwer bis gar nicht gepflegt werden kann.

Abzuwarten bleibt, wie die Ausgestaltung in der jeweiligen Schulartverordnung erfolgt. Gerade diejenigen Schülerinnen und Schüler, die den Übergang ins Berufs- und Erwerbsleben nicht ohne Unterstützung bewältigen (AV-SH, BVB und BiK-DaZ), benötigen ein Lernangebot vor Ort in Schulen: Lernraum, Lehrpersonen und den Austausch mit Anderen.

Zu § 30 Verarbeitung von Daten

Der VLBS begrüßt den Entschluss, dass zur Umsetzung der Berufsschulpflicht endlich auch E-Mail-Anschriften und Telefonnummern an die Regionalen Berufsbildungszentren und Beruflichen Schulen übermittelt werden dürfen. In der Vergangenheit zeigte sich, dass das Nachverfolgen von Schulabsentismus auf dem klassischen Briefweg ein Kampf gegen Windmühlen war. Dass jetzt absente Schülerinnen und Schüler, die der Berufsschulpflicht nicht nachkommen wollen, auch angerufen werden dürfen, ist ein großer Schritt in die richtige Richtung.

Zu § 33 SchulG: Schulleiterinnen und Schulleiter

Wir begrüßen die Ergänzung bzw. Klarstellung der erforderlichen Befähigungen und Qualifikationen einer Schulleitung. Aus unserer Sicht ist dies für die berufsbildenden Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren aber nichts Neues. Die großen Systeme im berufsbildenden Bereich erfordern die zusätzlich aufgeführten Fähigkeiten und Qualifikationen schon lange. Dies ist aus unserer Sicht auch in der Vergangenheit stets bei den Stellenbesetzungen berücksichtigt worden

Zu § 38 SchulG: Verfahren

Wir sind überrascht, dass die bisherige Regelung aus § 39 Abs. 3 ersatzlos gestrichen wurde. Bisher durften Bewerbungen von an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräften nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorlagen. Diese Einschränkung galt nicht, wenn es sich bereits um eine wiederholte Ausschreibung der Stelle handelte.

Aus unserer Sicht wurden in der Vergangenheit gute Erfahrungen damit gemacht, in der ersten Ausschreibung nur externe Bewerbungen zuzulassen. So wurde sichergestellt, dass neue Impulse und Schwerpunktsetzungen in die Schulen kamen. Wir würden es begrüßen, wenn die bisherige Regelung des § 39 Abs. 3 erhalten bleibt.

Zu § 39 SchulG: Vom Schulträger für die Anhörung zu bildendes Gremium

Wir halten die geplante Änderung für sehr problematisch! Es ist eine klare Einschränkung der demokratischen Rechte und eine Schwächung des Schulträgers bzw. der Schulgemeinschaft bei der

Auswahl der Schulleitung. Die Beruflichen Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren in allen Landkreisen und kreisfreien Städten sind auch wichtige Akteure in der Wirtschaftspolitik, daher besteht seitens der Landrätinnen und Landräte bzw. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ein Interesse, auch Einfluss auf Leitungsposition zu nehmen.

Das Verfahren sollte in seiner bisherigen Form erhalten bleiben!

Mit freundlichen Grüßen

Gesa Marsch
Landesvorsitzende

Stephan Cosmus
Landesvorsitzender